

Estrichpumpen
Putzmaschinen, Siloförderanlagen
Betonbearbeitungsgeräte
Flügelglätter, Doppelflügelglätter
Betonflächenfertiger bis 25m
Betonfräsen- und Schleifmaschinen
Alu-Leitern und Fahrgerüste
Hochdruckreiniger, Industriesauger

Heizgeräte, Luftentfeuchter
Bürocontainer
Bauwerkzeug, Baugeräte
Putzprofile, Trockenmörtel
Makita Elektrowerkzeuge

Mietpark
ONLINEShop

Weitere Informationen und www.baudienst.com

**BAU
DIENST**

Manfred
Braunschweig
GmbH

**Baumaschinen
Baugeräte
Industriebedarf**

Verkauf • Vermietung • Service

1. Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am Tag der Übergabe und endet mit der fristgerechten und ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgutes entsprechend der vereinbarten Mietzeit! Eine vom Mieter gewünschte Verlängerung der Mietzeit ist schriftlich durch BAUDIENST bestätigen zu lassen. Die Mindestmietzeit beträgt 1 Arbeitstag (24h).

2. Einweisung

Bei der erstmaligen Anmietung erfolgt bei Notwendigkeit eine Einweisung, die mit einem Stundensatz laut Preisliste berechnet wird.

3. Betriebskosten

Für die Bereitstellung der Betriebsstoffe wie Kraftstoff, Öl, Fett und Pflegemittel ist der Mieter verantwortlich!

4. Arbeitszeit

- Bei Berechnung der Miete ist als Arbeitszeit die normale Schichtzeit von täglich 8 Stunden, bei durchschnittlich 5 Arbeitstagen in der Woche zugrunde zu legen
- Die Miete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder 5 Arbeitstage in der Woche nicht erreicht werden.
- Die über die durchschnittlich achtstündige Schichtzeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten als Überstunden, die gesondert, entsprechend Punkt 4a, zu vergüten sind. Die Überstunden sind bei der Rückgabe des Mietgutes anzugeben.

5. Unterhaltungspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet

- das gemietete Gerät bestimmungs- und fachgerecht zu benutzen und vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
- für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen,
- notwendige Instandsetzungsarbeiten, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht wurden, durch BAUDIENST auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

6. Verletzung der Unterhaltungspflicht

Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner unter Punkt 5 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist oder das Gerät bei Rückgabe durch anderweitige Einflüsse in einem nicht betriebsbereiten Zustand ist, so stellt BAUDIENST den Umfang der Mängel und Beschädigungen fest und teilt diese dem Mieter mit. Die Kosten der zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Instandsetzungsarbeiten trägt der Mieter.

7. Sonstige Pflichten des Mieters

- Der Mieter darf das Gerät weder verleihen noch weiter vermieten, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendeiner Art an dem Gerät einräumen.
- Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen, Rechte an einem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, BAUDIENST hiervon unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls, durch Einschreiben zu benachrichtigen. Auf die gleiche Weise ist der Dritte von der Unzulässigkeit seines Handelns in Kenntnis zu setzen.
- Den Angestellten und Beauftragten von BAUDIENST ist jederzeit Auskunft über den Standort der Geräte und Zutritt zu ihnen zu gewähren
- Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Punkt 7 a), b), c), so ist er in jedem Fall verpflichtet, die Kosten für eine Wiedererlangung der Geräte zu tragen und darüber hinaus im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe Schadenersatz in Höhe des Neupreises zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt vorbehalten. Bei Nachweis eines geringeren Schadens durch den Mieter ist dieser von ihm zu ersetzen.

8. Beendigung der Miete

Die Mietzeit endet am dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf dem Lagerplatz von BAUDIENST oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

9. Mietberechnung und Mietzahlung

- Die Mietberechnung erfolgt anhand der Zeitrahmen, die für die ordentliche Arbeitszeit gemäß Punkt 4 a) und b) und für die Überstunden gemäß Punkt 4 c), zu Grunde gelegt werden. Bei den Überstunden wird dabei für jeweils 8 angefangene Stunden eine Tagesmiete in Rechnung gestellt. Für den Fall, dass das gemietete Gerät erst nach dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird, gelten für den Zeitraum zwischen Ende des Mietvertrages und tatsächlicher Beendigung der Mietzeit Punkt 8 die jeweils bei BAUDIENST geltenden Mietgebühren als vereinbart.
- Die Mietgebühr ist nach Ablauf der Mietzeit, spätestens sofort nach Erhalt der Rechnung in bar, rein netto, zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer, zu zahlen. Daneben hat BAUDIENST das Recht, Vorauszahlungen zu verlangen und bei Mietverhältnissen von einer vereinbarten Dauer von mehr als 2 Wochen sofort fällige Zwischenrechnungen zu erstellen.
- Kosten, die BAUDIENST durch notwendig werdende Aufarbeitung des Mietgegenstandes entstehen, werden gesondert berechnet.
- Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Tage im Rückstand oder ging ein vom Mieter übergebener Wechsel bzw. Scheck zu Protest, so ist BAUDIENST berechtigt, das Gerät ohne Mahnung und Fristsetzung auf Kosten des Mieters abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die BAUDIENST aus dem Mietvertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.
- Kommt der Mieter mit einer oder mehreren Mieten oder sonstigen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, so sind vom Tage der Fälligkeit an bis zum Tage des Zahlungseinganges Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.
- BAUDIENST ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen, vor Beginn der Mietzeit, eine Kautions bis zur Höhe des Neuwertes des Mietgutes zu verlangen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. BAUDIENST ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses die vereinnahmte Kautions nach seiner Wahl mit sämtlichen

ihm aus dem Mietvertragsverhältnis oder sonstigen Rechtsgründen gegen den Mieter zustehenden Geldforderungen zu verrechnen.

10. Hin- und Rücklieferung des Mietgutes

- Hin- und Rückfracht des Mietgutes erfolgt auf Kosten des Mieters. Eine Anlieferung oder Rückholung durch BAUDIENST auf Kosten und Gefahr des Mieters kann vereinbart werden.
- Bei Ablauf der Mietzeit hat der Mieter das Gerät an BAUDIENST zurück zu liefern.
- Wird das Gerät verspätet zurückgesandt, so kann BAUDIENST vom Mieter über die Mietgebühren hinaus den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

11. Notwendige Reparaturen

sind BAUDIENST schriftlich anzuzeigen.

- Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung trägt BAUDIENST. Alle anderen Reparaturkosten trägt der Mieter. BAUDIENST behält sich die Entscheidung vor, wer während der Mietzeit die notwendigen Reparaturen ausführt.
- Etwaige Mehrkosten durch die Veränderung der im Mietvertrag festgehaltenen Baustelle gehen zu Lasten des Mieters.
- Zum vereinbarten Service- bzw. Reparaturtermin hat der Mieter die technischen Voraussetzungen (Strom, Wasser etc.), die zum Probelauf der Maschine notwendig sind, vorzuhalten. Gleichfalls muss eine aussagefähige und weisungsberechtigte Person des Mieters vor Ort sein, welche auch zur Abnahme der Arbeiten berechtigt ist.

12. Kündigung

BAUDIENST ist jeweils zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn:

- der Mieter mit einer Mietrechnung oder mit Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen Rechtsgeschäft mit BAUDIENST ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Rückstand gerät, oder
- der Mieter seine Zahlungen einstellt, insbesondere wenn über sein Vermögen, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder zu beantragen, beabsichtigt ist, oder
- sich aus Umständen ergibt (z.B. Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste o. Ä.), dass der Mieter den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, oder
- der Mieter seine Vertragsverpflichtungen verletzt, insbesondere das Mietobjekt nicht ordnungsgemäß behandelt.

13. Beschädigung

Der Mieter trägt die Gefahr der Beschädigung oder des vorzeitigen Verschleißes des Mietgegenstandes. Er ist verpflichtet, eine Beschädigung oder den vorzeitigen Verschleiß des Mietgegenstandes unverzüglich, in Schriftform BAUDIENST anzuzeigen.

14. Verlust der Mietgegenstände

Der Mieter trägt nach der Übergabe des Mietgegenstandes die Gefahr des Verlustes, Diebstahls oder des zufälligen Unterganges.

- Der Mieter ist verpflichtet, den zufälligen Untergang, Diebstahl oder Verlust des Mietgegenstandes unverzüglich in Schriftform BAUDIENST anzuzeigen.
- Bei zufälligem Untergang, Diebstahl oder Verlust des Mietgegenstandes haftet der Mieter in Höhe des aktuellen Listenpreises des Mietgegenstandes am Tag der Übergabe, sofern nicht ein anderer Selbstbehalt schriftlich vereinbart wurde.
- Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden, oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist
- BAUDIENST behält sich bei anderen als geringwertigen Wirtschaftsgütern (lt. ABMG 92 i.d.F.95) den Nachweis eines über die Pauschale hinausgehenden Schaden vor.

15. Haftung

BAUDIENST haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. BAUDIENST haftet nicht für Schäden am Mietgut oder Schäden, die dem Mieter oder Dritten, die auf die Benutzung des Mietgutes zurückzuführen sind, entstehen. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Ausfall- oder Stillstandszeiten entstehen können.

16. Sonstige Bestimmungen

- Ereignisse wie unter Punkt 13 und Punkt 14 beschrieben, entbinden den Mieter nicht davon die vereinbarte Miete zu zahlen sowie sonstige in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen zu erfüllen.
- Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen vorstehender Bedingungen bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nicht zu. Dies gilt im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten nicht, soweit der Gegenanspruch aus demselben Vertrag entstand. Eine Aufrechnung durch den Mieter ist nur zulässig, wenn seine Gegenforderungen von BAUDIENST für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist OT Caputh, 14548 Schwielowsee
Der Gerichtsstand ist Potsdam
BAUDIENST Manfred Braunschweig GmbH

Stand 03/2006

BAUDIENST
Manfred Braunschweig GmbH
OT Caputh
Im Gewerbepark 20
14548 Schwielowsee

Telefon 033209/2004-0
Telefax 033209/2004-9
Service 01805/BAUDIENST (228343678)
E-Mail info@baudienst.com
Internet www.baudienst.com

Geschäftsführer:
Christian Braunschweig
HRB-Nr.: 299
Gerichtsstand Potsdam
Ust.-ID.-Nr.: DE138453413

Berliner Volksbank BLZ 10090000 Kto. 1797545003
IBAN: DE84100900001797545003 | BIC: BEVODE33
Commerzbank BLZ 10040000 Kto. 201915600
IBAN: DE4310040000201915600 | BIC: COBADE33XXX
Steuernummer: 047/106/00207